

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Oberkälberstein“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 19.11.2024 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57 „Oberkälberstein“ in der Gemeinde Bischofswiesen im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab, rosa dargestellt) ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Er umfasst neben den Grundstücken, die im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Oberkälberstein“ liegen auch Grundstücke im nicht beplanten Außenbereich. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dient der städtebaulichen Entwicklung des Gebietes für ein Wohngebiet.

Der Beschluss, den oben genannten Bebauungsplan neu aufzustellen wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 28.11.2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

